

VERORDNUNGSBLATT für Groß-Berlin



Herausgeber Berlin W 30
Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 71

Ausgabetag 26. Oktober 1949

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
13. 10. 1949	Anordnung über die Rattenbekämpfung in Berlin 1949 405	21. 10. 1949	Anordnung über den Handel mit Wälzlagern 407
14. 10. 1949	Ausführungsanweisung zur Anordnung über die Rattenbekämpfung in Berlin 1949 vom 13. Oktober 1949 405		
			Joint Export Import Agency
		12. 10. 1949	JELA-Anweisung Nr. 34 betr. Beendigung gewisser Aufgaben der JELA 408

Anordnung über die Rattenbekämpfung in Berlin 1949

Auf Grund des § 15 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 4. Juni 1945 (VOBl. S. 7) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung des Magistrats von Groß-Berlin vom 6. April 1949 (VOBl. I S. 150) wird für das Gebiet von Groß-Berlin folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege wird in der Zeit vom 21. November 1949, 8.00 Uhr, bis 30. November 1949, 20.00 Uhr, eine Rattenbekämpfung mit besonders zu diesem Zweck hergestellten, amtlich geprüften und zugelassenen Bekämpfungsmitteln durchgeführt.

§ 2

Das Landesgesundheitsamt erläßt eine Ausführungsanweisung, die die Einzelheiten der Durchführung enthält. In dieser Ausführungsanweisung sind insbesondere festzulegen:

- Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen;
- der Kreis der zur Bekämpfung verpflichteten und berechtigten Personen;
- die zur Bekämpfung zugelassenen Mittel, ihre Verteilung und Anwendung;
- Vorschriften über Vorsichtsmaßregeln und die Überwachung der angeordneten Maßnahmen.

§ 3

Wer dieser Anordnung oder den Vorschriften der Ausführungsanweisung zuwiderhandelt, wird nach § 21 der Verordnung vom 4. Juni 1945 bestraft.

§ 4

Diese Anordnung und die zu ihrer Durchführung erlassene Ausführungsanweisung treten mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Gesundheitswesen
Dr. Conrad

Ausführungsanweisung zur Anordnung über die Rattenbekämpfung in Berlin 1949 vom 13. Oktober 1949

I. Allgemeines

- a) Während der Dauer der Rattenbekämpfung ist dafür Sorge zu tragen, daß an jedem Tage in der Zeit vom 21. November 1949, 8.00 Uhr, bis 30. November 1949, 20.00 Uhr, zugelassene Rattenbekämpfungsmittel an den unten näher gekennzeichneten Örtlichkeiten ständig ausliegen.
- b) Die Rattenköder müssen auf allen bebauten und unbebauten Grundstücken im Bereich von Groß-Berlin einschließlich der Lager- und Schutzplätze, öffentlichen Anlagen, Friedhöfe, Kleingärten, Dämme und Ufer ausgelegt werden. Innerhalb dieser Grundstücke sind besonders zu berücksichtigen: Keller, einschließlich Kellerraum und Kellerverschlag, der zu einer Mietwohnung gehört, Böden, Speicher, Asche- und Abfallgruben, Altmauerwerk, Komposthaufen in Gärten, Schulhöfe, Stallungen, insbesondere auch Kleintierstallungen (Geflügel-, Kaninchen- usw. Ställe) und Ufer an Wasserläufen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich in den Grundstücken oder Räumen bisher Ratten gezeigt haben oder nicht.
Auch in Schiffsräumen müssen die Köder ausgelegt werden.
- c) Zur Einhaltung dieser Anordnung sind folgende Personen oder Personengruppen verpflichtet: die Eigentümer oder deren Vertreter (Grundstücksverwalter), bei ihrer Verhinderung Mieter, Pächter oder sonstige Besitzer.
- d) Wenn die Vertilgungsmittel von den Ratten ganz oder teilweise aufgefressen sind, müssen die Verpflichteten unverzüglich Vertilgungsmittel nachlegen.
- e) Falls mit dem Auslegen und Nachlegen der Bekämpfungsmittel ortsansässige, als zuverlässig anerkannte Schädlingsbekämpfer (vgl. Ziffer IV) beauftragt werden, geht die Verantwortung auf den beauftragten Schädlingsbekämpfer über.
- f) Den zur Auslegung von Bekämpfungsmitteln Verpflichteten und deren Beauftragten ist das Betreten der Räume, in denen Bekämpfungsmittel ausgelegt werden müssen, zu gestatten.
- g) Die Bekämpfungsmittel dürfen erst am 30. November 1949 nach 20.00 Uhr entfernt werden.

II. Allgemein zugelassene Rattenbekämpfungsmittel

Als Rattenbekämpfungsmittel sind nur die folgenden, amtlich geprüften Phosphorzink-, Bariumcarbonat- und Meerzwiebelpräparate allgemein zugelassen:

Phosphorzink-Präparate:
 Brutal-Frischköder-Brocken, Tabletten
 Brutal-Zinkphosphid-Paste
 Carmentan-Rattenpaste
 Kontra-Ra-Ma-Paste
 Kontra-Ratten-Pulver
 Mors-Rattenbrocken
 Rattotox-Phosphid-Präparat
 Rattotox-Phosphid-Paste
 Rumetan-Rattenpaste
 Schacht-Rattenpaste
 Styx-Rattentod-Frischköder
 Styx-Rattenpaste
 Zifertin-Giftkörner
 Zifertin-Rattenpaste

Bariumcarbonat-Präparate:
 Original Grasztat-Rattitot
 Rattentod Spezial B-10

Meerzwiebel-Präparate:
 Rattengift-Asta
 Raxon-flüssig

III. Abgabe der Mittel, Packungen

a) Diese Rattenbekämpfungsmittel sind möglichst erst drei Tage vor Beginn der allgemeinen Rattenbekämpfung in den Fachgeschäften (Apotheken und Drogerien) anzukaufen. Sie werden in der Zeit vom 5. November 1949 bis einschließlich 30. November 1949 in den Fachgeschäften ohne Gift- oder Erlaubnisschein abgegeben und sind entsprechend der den Packungen beigegebenen Gebrauchsanweisungen anzuwenden. Die Rattenbekämpfungsmittel in Brockenform sind, soweit sie hart geworden sind, vor dem Auslegen mit Wasser leicht anzufeuchten.

b) Die Packungen müssen bei der Abgabe durch die Verkäufer mit einem Verschlussstreifen versehen sein, der die Aufschrift trägt: „Zugelassen und hergerichtet für die allgemeine Rattenbekämpfung“. Der Verschlussstreifen muß bei Abgabe unversehrt sein.

c) Ferner müssen die Packungen noch mit folgenden Angaben versehen sein: Name und Wohnort des Herstellers, Benennung des wirksamen Giftes, Herstellungsjahr und -monat, Gebrauchsanweisung, Inhalt der Packung nach Gewicht und Verkaufspreis. Bei Mitteln, die in ausgelegerten Brocken in den Handel kommen, muß außerdem die Zahl der Brocken, bei Mitteln, die noch einer Zubereitung durch die Verbraucher bedürfen, die Zahl der Brocken, die daraus hergestellt werden können, angegeben sein.

d) Die leeren Packungen sind als Nachweis der Auslegung zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

IV. Rattenbekämpfung durch gewerbliche Schädlingsbekämpfer

a) Gewerbsmäßigen, ortsansässigen Schädlingsbekämpfern ist unter Übernahme eigener Verantwortung außer den unter II angeführten Präparaten auch die Benutzung der nachfolgend aufgeführten, amtlich geprüften Gifte, die der Abteilung II des Giftverzeichnisses der Giftbandelsverordnung angehören, als zugelassene Rattenbekämpfungsmittel gestattet:

- | | |
|--|--|
| <p>1. Ticharnstoff-Präparate:
 Alrato-Haushaltspackung
 Alrato-Hochkonzentrat
 Lubinol
 Muritan-Paste
 Muritan-Pulver
 Rattengift-Aubing</p> | <p>2. Thallium-Präparate:
 Carmentan-Giftpaste
 Mungomann - ausgefertig
 Mungomann - Konzentrat
 Mungomann - Rattengift-Konserven, süß
 Thalliotox, Paste
 Zello-Paste</p> |
|--|--|

Bei Verwendung dieser Gifte muß eine für Menschen und Nutztiere ungefährliche Auslegung in breiter Köderform innerhalb gesicherter Giftfutterkisten oder enger Röhre oder die unmittelbare Versenkung der Giftköder in die Ratten-

löcher gewährleistet sein. Die Verwendung bakterienhaltiger Mittel zur Rattenbekämpfung ist gemäß Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Krankheitserreger vom 15. März 1936 (RGBl. I S. 178) verboten.

b) Zur Verwendung im Freigelände sind auch die folgenden, amtlich geprüften Räucherverfahren erlaubt:

Fumia-Patronen
 Orwin-Patronen

c) Ferner ist den Schädlingsbekämpfern die Verwendung von Zinkphosphidpasten auf reiner Mehlbasis gestattet.

d) Geeignete Schädlingsbekämpfer können vom zuständigen Gesundheitsamt nachgewiesen werden.

V. Mengenfestsetzung

Zur erfolgreichen Durchführung der Rattenbekämpfung werden folgende Mindestmengen für ausgelegerte Brocken oder frisch hergestellte Köder, deren Einzel-Mindestgewicht 5 g nicht unterschreiten soll, festgesetzt:

1. Für den Kleingärtner (Laubenbesitzer) je Laube bzw. Parzelle 100 g frisch gefertigte Köder oder 40 ausgelegerte Brocken.
2. Für Eigenheime, Siedlungshäuser und Eigenheim- und Siedlungsgelände
 - a) für den Keller des Hauses 100 g oder 40 Brocken, außerdem für je 100 qm Land 20 g oder 10 Brocken
 - b) für ein Haus mit Tierhaltung in der Nähe der Ställe zusätzlich 100 g oder 40 Brocken,
 - c) für das noch unbebaute Eigenheim- und Siedlungsgelände mit oder ohne Zaun pro 100 qm 25 g oder 10 Brocken.
3. Für das Wohnhaus:
 - a) im Keller sind Köder entsprechend der Zahl der Wohnungen auszulegen, und zwar in Häusern bis zu 10 Wohnungen je Wohnung 15 g oder 6 Brocken, mindestens aber 100 g oder 40 Brocken, in Häusern mit bis zu 20 Wohnungen je Wohnung 15 g oder 6 Brocken, in Häusern mit über 20 Wohnungen je Wohnung 10 g oder 3 Brocken;
 - b) für Gärten oder Grünflächen, die zum Wohnhaus gehören, zusätzlich für je 100 qm Land 25 g oder 10 Brocken, mindestens jedoch 50 g oder 20 Brocken;
 - c) für Lager je 100 Insassen 100 g oder 40 Brocken.
4. Für die Schifffahrt:
 - a) Bootsschuppen je 100 qm 50 g oder 20 Brocken.
 - b) Frachtschiffe usw. je nach Größe 100 bis 150 g oder 40 bis 60 Brocken.
5. Für die Betriebe des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes (Bäckereien, Fleischereien, Gemüseläden, Zentralmarkthallen, Lebensmittelgeschäfte, Geflügel- und Wildbratereien sowie sonstige Geschäfte des Nahrungsmittelgewerbes) in ihren gewerblichen Betriebsräumen sowie in allen Kellerräumen auf 100 qm 100 g oder 40 Brocken.
6. Für die anderen gewerblichen Betriebe in den Keller-, Lager- und Speicherräumen, Wegen und Plätzen auf 100 qm 50 g oder 20 Brocken. Bei Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden in den Kellern, Verpflegungs- und Küchenräumen auf 100 qm 50 g oder 20 Brocken.
7. Bei Garten-, Park-, Bahn- und Kanalanlagen, auf Schulhöfen, in Gewächs- und Geräteräumen, besonders an den nachstehend angegebenen Stellen auf 100 qm mindestens 25 g oder 10 Brocken:
 - a) in Gebäuden,
 - b) an den Einmündungsstellen von Niederschlag- und anderen Abwässern,
 - c) an den Uferändern der Parkgewässer, der Seen, Teiche und Kanäle,
 - d) in den unterirdischen großen Kanalrohren und Kanalisationsgängen,
 - e) in der Umgebung von Komposthaufen,
 - f) auf größeren Freiflächen in einer 10 m breiten Randzone, soweit diese Flächen an bewohntes Gebiet an grenzen.

VI. Sonstige Maßnahmen

a) Küchenabfälle und sonstige Abfallstoffe, insbesondere Müll und Dung sowie Gerümpel, müssen rechtzeitig vor dem 21. November 1949 entfernt werden.

b) Für eine rattengeschützte Aufbewahrung von Lebensmitteln und Futtermitteln ist zu sorgen.

c) Die Schlupflöcher der Ratten sind gleich nach Beendigung der Rattenbekämpfung in geeigneter Weise fest abzudichten; gegebenenfalls sind auch sonstige Vorkehrungen zu treffen, um ein Neuaufkommen von Ratten möglichst zu verhindern. Tote Ratten sind unmittelbar nach dem Auffinden zu vergraben oder zu verbrennen. Übriggebliebene Reste der Vertilgungsmittel sind nach Ablauf der Bekämpfungstage zu verbrennen.

VII. Vorsichtsmaßnahmen

Die Rattenvertilgungsmittel sind vor dem Zugriff von Kindern und Haustieren zu sichern. Durch Aushang von Zetteln oder Warnschildern mit dem Hinweis „Vorsicht! Rattengift ausgelegt! Kinder und Haustiere fernhalten!“ ist auf die Auslegung des Giftes aufmerksam zu machen.

VIII. Überwachungsvorschriften

Die Gesundheitsämter überwachen die Durchführung der vorstehenden Maßnahmen und erteilen Auskunft. Die Beauftragten der Gesundheitsämter üben die Kontrolle über die Auslegung der Köder aus. Die leeren Packungen der verwendeten Präparate sind ihnen vorzulegen.

Berlin, den 14. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Gesundheitswesen
Landesgesundheitsamt
i. V. Dr. Saalman

Anordnung

über den Handel mit Wälzlager

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 6. September 1943 (RGBl. I S. 531) wird hiermit angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Wälzlager im Sinne dieser Anordnung sind vollständige Präzisionslager (Kugel-, Rollen- und Nadellager).

§ 2

Handel mit Wälzlager

(1) Den Handel mit Wälzlager dürfen nur Wälzlagerhändler betreiben. Wälzlagerhändler sind Wiederverkäufer, die vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Wirtschaft, zum Handel mit Wälzlager zugelassen worden sind.

(2) Die Anträge auf Zulassung zum Handel mit Wälzlager sind über das zuständige Bezirksamt bei der Abteilung Wirtschaft, Hauptamt I (Kontrollstelle), einzureichen. Die Abteilung Wirtschaft gibt die zugelassenen Wälzlagerhändler im Verordnungsblatt für Groß-Berlin bekannt.

(3) Der Bescheid des Hauptamtes I (Kontrollstelle) ist dem Antragsteller zuzustellen. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an den Leiter der Abteilung Wirtschaft zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides beim Hauptamt I (Kontrollstelle) einzulegen.

§ 3

Angebot, Kauf und Verkauf von Wälzlager

(1) Verbraucher dürfen Wälzlager nur von Herstellern von Wälzlager oder zugelassenen Wälzlagerhändlern kaufen. Wälzlager dürfen außer in den Fällen des § 5 dieser Anordnung nur von Herstellern von Wälzlager und Wälzlagerhändlern zum Kauf angeboten und verkauft werden.

(2) Den Verbrauchern kann die Abteilung Wirtschaft auf Antrag die Genehmigung zu Angeboten und Verkäufen für Überbestände an Wälzlager erteilen, die für den eigenen Geschäftsbetrieb entbehrlich sind.

(3) Anträge auf Genehmigung gemäß Abs. 2 sind über das Bezirksamt an die Abteilung Wirtschaft, Hauptamt I (Kontrollstelle), zu richten.

§ 4

Bestätigung bei Lieferung und Bezug von Wälzlager

Bei dem Bezug und der Lieferung von Wälzlager hat der Lieferer dem Bezueher eine Bestätigung über die Lieferung auszuhändigen, in die der von dem Bezueher anzugebende Verwendungszweck der Wälzlager aufzunehmen ist. Ein Doppel dieser Bestätigung verbleibt bei dem Lieferer.

§ 5

Angebotspflicht für Wälzlager

(1) Natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die Eigentümer von Wälzlager sind oder Wälzlager im Besitz oder Gewahrsam haben, sind verpflichtet, diese Wälzlager einem Wälzlagerhändler bis zum 31. Oktober 1949 zum Kauf anzubieten.

(2) Ist ein Kaufvertrag auf Grund eines Angebotes nach Abs. 1 bis zum 31. Oktober 1949 nicht zustande gekommen, so sind die in Absatz 1 genannten Personen verpflichtet, die Wälzlager nach Art und Menge (Stück) der Abteilung Wirtschaft, Hauptamt I (Kontrollstelle), bis zum 30. November 1949 zu melden.

(3) Besitzer und Gewahrsams-Inhaber von Wälzlager sind verpflichtet, die zu einem Verkauf oder einer Überelignung auf Grund der Absätze 1 und 2 etwa erforderliche Einwilligung des Eigentümers einzuholen. Eigentümer von Wälzlager sind verpflichtet, diese Einwilligung zu erteilen.

(4) Die Verpflichtung der Absätze 1, 2 und 3 gilt nicht für Hersteller von Wälzlager und zugelassenen Wälzlagerhändlern. Für Verbraucher gilt sie nur insoweit, als für den eigenen Geschäftsbetrieb entbehrliche Überbestände an Wälzlager vorhanden sind.

§ 6

Meldepflicht der Hersteller

Hersteller von Wälzlager sind verpflichtet, der Abteilung Wirtschaft

1. monatlich, spätestens bis zum 5. Tage des folgenden Monats, die Höhe der Fertigung an Wälzlager (getrennt nach Präzisions- und Nicht-Präzisions-Wälzlager) und an Wälzlagerteilen im vergangenen Monat,

2. vierteljährlich, spätestens bis zum 5. Tage des folgenden Monats,

a) die Bewegung in den Rohmaterialien während des vergangenen Vierteljahres,

b) die Bestände an fertigen Lager und Lagerteilen am Ende des Vierteljahres

zu melden. Die Formulare für diese Meldungen sind bei der Abteilung Wirtschaft, Hauptamt I, anzufordern.

§ 7

Bezug aus dem Ausland und anderen Besatzungsgebieten

Der Bezug von Wälzlager aus dem Ausland oder aus anderen Besatzungsgebieten als den Westsektoren Berlins und den Westzonen ist der Abteilung Wirtschaft zu melden.

§ 8

Lieferung in das Ausland und in andere Besatzungsgebiete

Die Lieferung von Wälzlager in andere Besatzungsgebiete als die Westsektoren Berlins, die Westzonen und das Ausland bedarf der Genehmigung der Abteilung Wirtschaft.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 10

Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V. Dr. Friedensburg

Joint Export Import Agency

JEIA-Anweisung Nr. 34 betr. Beendigung gewisser Aufgaben der JEIA

Zweck:

1. Die Joint Export Import Agency (im nachfolgenden JEIA genannt) überträgt hiermit mit Wirkung vom 15. Oktober 1949, dem Tag des Inkrafttretens dieser Anweisung, alle JEIA-Anweisungen und Operational Memoranda, die in der Anlage A aufgeführt sind, sowie die Aufgaben und Maßnahmen, welche die JEIA im Zusammenhang damit wahrgenommen und ausgeübt hat, auf die Verwaltung für Wirtschaft (im nachfolgenden VfW genannt) oder auf eine andere zuständige deutsche Regierungsstelle, die durch die deutsche Bundesregierung benannt wird. Es bleiben jedoch die bei der alliierten Hochkommission verbleibenden Befugnisse und, sofern in dieser Anweisung nichts anderes bestimmt ist, ausdrücklich vorbehalten.

2. Verwaltungstechnische Aufgaben, die sich auf den Außenhandel in festen Brennstoffen beziehen, werden durch eine entsprechende deutsche Körperschaft, die auf Anweisung der zuständigen alliierten Organe handelt, wahrgenommen.

Aufhebungen:

3. Die in Anlage B dieser Anweisung aufgeführten JEIA Operational Memoranda werden hiermit aufgehoben.

Tag der Ausgabe: 12. Oktober 1949.

Tag des Inkrafttretens: 15. Oktober 1949.

Für den Generaldirektor:

M. R. L. Robinson

Anlage „A“ zur JEIA-Anweisung Nr. 34

A.

JEIA-Anweisung Nr.	Gegenstand
1 (Erste Neufassung)	Ausführverfahren (ausschl. der berichtigten Abs. 10 (a), (i) und (ii)).
3 (Erste Neufassung)	Anweisung betreffend das Verfahren für Empfang und Abrechnung von Einfuhren in das Vereinigte amerikanisch/britische Besatzungsgebiet.
4	Bewilligungsverfahren für dezentralisierte Einfuhren (Anmerk.: Verfügung über beschaffte Einfuhrgüter oder darauf hergestellte Erzeugnisse).
6	Export-Devisen-Bonus.
7	Erweiterung des Verfahrens bezüglich des internationalen Transports durch Kraftfahrzeugunternehmen gemäß der Veröffentlichung der Transport-Divisions OMGUS und CCG (BC).
9 (Erste Neufassung)	Dienstleistungen deutscher Handelsvertreter (Agenten) für ausländische Auftraggeber.
11 (Erste Neufassung)	Verfahren zur Wiedereinschaltung deutscher Transportunternehmen (Spediteure, Reeder, Schiffsmakler, Schiffagenten, Binnenschiffer, Hafenumschlagunternehmen usw.) und Verfahren zur Bezahlung von ausländischen Schiffahrts-, Speditions- und Transportdienstleistungen, sowie Versicherungen durch deutsche Ausführer und deren Vertreter.
12 (Erste Neufassung)	Verfahren für den Verkauf von Hochseebunkerkohle in den norddeutschen Häfen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.
15 (Zweite Neufassung)	Einfuhr von Geschenkendungen (Liebesgabenendungen) auf kommerzieller Basis.
16	Verfahren für die Erteilung der Genehmigung für deutsche Auftraggeber, Auslands-Provisionsvertreter zu beschäftigen.
17	Betrieb deutscher Schifffahrtlinien.
18	Umstellung des Interzonenhandels mit dem Saargebiet auf Außenhandel.
19	Verfahren, nach dem deutschen Firmen die Genehmigung erteilt werden kann, nicht-deutsche Schiffe zu chartern.

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 35, Nürnberger Straße 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern der Westsektoren Berlins und der Westzonen aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.
Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Schriftleiter Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICE 3532. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 10. 49

JEIA-Anweisung Nr.	Gegenstand
20	Einführung der Devisengutschrift.
23 (Erste Neufassung)	Aus- und Einfuhr von Mustern und Warenproben.
24 (Erste Neufassung)	Verfahren für die Anmeldung von Patenten und für die Eintragung von Warenzeichen, Mustern und Urheberrechten.
25	Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen an deutsche Firmen, Schiffsraum auf ausländischen Linienschiffen zu buchen.
26	Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
29	Einfuhrbewilligungsverfahren.
30	Bezahlung von Dienstleistungen und Lieferungen in der Binnenschifffahrt.
31	Genehmigung und Bezahlung unsichtbarer Einfuhren.
33	Verfahren für die Ausfuhr fester Brennstoffe aus Westdeutschland.

B.

Operational Memorandum Nr.	Gegenstand
13	Ausfuhrverkäufe von gebrauchten Gütern an Privatpersonen.
14	Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhrverkehre zwischen Belgien und dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet.
15	Ausfuhren nach Schweden.
16	JEIA-Anweisung Nr. 1 — Ausführverfahren.
21	Ausfuhr von Kraft, Elektrizität und Gas.
22	Veredelungsverkehr.
24	Verträge mit dem Sterling-Gebiet.
25	Reichsmarkzahlung für Ausfuhren und Einfuhren.
26	Exporte nach Palästina.
29	Bonus-A-Käufe innerhalb Deutschlands.
32	Währungen, Banken und Konten für die Bezahlung von Ausfuhren und Einfuhren.

Anlage „B“ zur JEIA-Anweisung Nr. 34

JEIA Operational Memorandum Nr.	Gegenstand
1	Preisbericht über die durch die JEIA-Zweigstellen genehmigten Ausfuhrverträge.
3	Abrechnung der Veredelungskontrakte.
4	Behandlung von Ausfuhrgütern, die durch die frz. Besatzungszone durchgeführt werden.
5	Verfahren für die Ausfuhr von Bergbaubedarf.
6	Monatsberichte der JEIA.
7	Einfuhr für Ausfuhrverträge.
8	In-Rechnungstellen von Exporten nach Ägypten.
10	Verfahren bei der Genehmigung der Ausfuhr von Textilien auf Grund des USCC-Baumwollabkommens.
12	Anweisung für die Ausgabe von Travellers Cheques für Auslandsreisen deutscher Geschäftsleute.
17	Regelung der Ausfuhr von Büchern gegen Bezahlung in ausländischer Währung.
19	Buchungen von Ausfuhrverträgen.
20	Ermächtigung im Auftrag der JEIA Verpflichtungen einzugehen, Zahlungsanweisungen aufzugeben, Kontrakte abzuschließen und hierüber die Kontrolle auszuführen.
23	Ausgabe und Kontrolle von Aufklebezetteln (Berechtigungsmarken „Deutsche Luftpost“ für ausgehende geschäftliche Luftpost).
27	Ausfuhrverfahren.
28	Binnenwasser-Transport-Abrechnungen für Lieferungen und Dienstleistungen.